

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ

§ 1

An der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wird für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 UG 2002 ein monokratisches Organ eingesetzt.

§ 2

Das monokratische Organ wird vom Senat auf Vorschlag des Rektorats für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Sofern nicht eine Vizerektorin/ ein Vizerektor mit dieser Funktion betraut wird, führt dieses Organ die Bezeichnung „Studienrektorin/Studienrektor“.

Das monokratische Organ ist zuständig für:

- ? Die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG)
- ? die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
- ? die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
- ? Durchführung von Orientierungsveranstaltungen gemäß § 66 Abs. 3 UG
- ? die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG);
- ? die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)
- ? die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG) abzulegen ist;
- ? die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG);

- ? Ausstellung von Bescheiden gemäß § 78 Abs.5 UG über Gleichwertigkeit geplanter Prüfungen bei Auslandsstudien zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen (Vorausbescheide);
- ? die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG);
- ? die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG); C
- ? die Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG);
- ? die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG);
- ? die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG);
- ? die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG);
- ? den Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);
- ? die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung, § 90 Abs. 3 UG).

§ 4

Für Berufungen gegen Entscheidungen der Studienrektorin/des Studienrektors ist der Senat zuständig. Gegen diese Entscheidungen des Senats ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.